

Kultur für das Volk, geschaffen und getragen durch das Volk, wird die sozialistische Kultur zu einem wichtigen, mit allen Lebensbereichen fest verbundenen Teil des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Die große Aufgabe der staatlichen Organe, aller gesellschaftlichen Kräfte, der Kunst- und Kulturschaffenden, unserer ganzen Kulturpolitik besteht darin, unsere Gesellschaft reicher, reifer und stärker zu machen, indem sie Kultur und Kunst als aktive Faktoren der persönlichen Entwicklung der Mitglieder der Gesellschaft und der sozialen Beziehungen zwischen ihnen wirksam machen. Das wird erreicht, indem die Mitglieder der Gesellschaft immer tiefer in den Wirkungsbereich der sozialistischen Kultur einbezogen werden, indem sie lernen, Kunst und Kultur bewußt in Anspruch zu nehmen sowie selbsttätig am kulturellen und künstlerischen Schaffen teilzunehmen.

IX. Fragen der Gesetzlichkeit und Rechtspflege

Ich möchte nun, verehrte Abgeordnete, zu einigen *Fragen der Gesetzlichkeit und Rechtspflege* übergehen, die bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs eine große Rolle gespielt haben.

Die Grundsätze der sozialistischen Demokratie und des Humanismus, die dem Verfassungsentwurf das Gepräge geben, liegen selbstverständlich auch dem System der Rechtspflege und der strengen Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zugrunde. Der Entwurf geht davon aus, daß die Rechtspflege der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, dient, daß sie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde des Menschen zu schützen hat.

Über die Grundrechte der Bürger, die durch wirksame Garantien gewährleistet sind, habe ich bereits ausführlich gesprochen. Der Verfassungsentwurf bringt zum Ausdruck, daß wir uns auch auf dem Gebiet der Rechtspflege von allem reaktionären Ballast der kaiserlich-preußischen Vergangenheit, von den Halbheiten der Weimarer Zeit und von dem faschistischen Unrat befreit haben.

Das Neue ist: Unsere sozialistische Verfassung, die den Verbrechen und Straftaten generell einen unerbittlichen Kampf angesagt hat, schafft zugleich zu ihrer Verhütung die realen gesellschaftlichen Voraussetzungen und erklärt diesen Kampf zur Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten ist nicht nur Sache der Staatsanwälte und der Gerichte, sondern nach dem Verfassungsentwurf gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

Natürlich verschließen wir nicht die Augen davor, daß es noch Verbrechen und andere Straftaten unterschiedlicher Herkunft gibt, die uns nicht unberührt und gleichgültig lassen. Einerseits haben die in Westdeutschland herrschenden Kreise des Imperialismus und Militarismus ihre Versuche nicht aufgegeben, die Vollendung des Sozialismus in unserer Republik zu stören und ihre verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben. Andererseits — auch das dürfen wir nicht übersehen — gibt es bei uns noch Menschen, die in alten Denk- und Lebensgewohnheiten befangen sind, welche die Gesetze mißachten oder sonst Schwierigkeiten dieser oder jener Art haben, sich auf normale menschliche Weise zu verhalten und zu bewegen.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik hat die kapitalistische Presse Westdeutschlands zugeben müssen, daß wir die Strafrechtspraxis, soweit sie die überwältigende Mehrzahl der von Bürgern der DDR begangenen Straftaten be-